

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 1981	Nummer 96
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	17. 8. 1981	RdErl. d. Kultusministers Bestimmung des zentralen Ausbildungsarchivs gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	2092
203012 203018	5. 10. 1981	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Ausbildungseinrichtungen für den gehobenen Bibliotheksdienst an öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken	2092
203030	16. 9. 1981	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Rechtsschutz für Landesbedienstete in Strafsachen und Bußgeldverfahren	2092
21504	13. 10. 1981	RdErl. d. Innenministers Katastrophenschutz und Feuerschutz; Erstattung der von Arbeitgebern an Katastrophenschutz Helfer oder freiwillige Feuerwehrmänner fortgewährten Leistungen	2093
71341	29. 9. 1981	RdErl. d. Innenministers Vorschriften zur Erfassung der Veränderungen für die Fortführung der topographischen Landeskartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen (TopMeldeErl.)	2096
7830	1. 10. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beirat für das Veterinärwesen	2096
7901	25. 9. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Auszahlung des Lohnes an die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe	2096
8054	7. 10. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes; Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde	2096
814	4. 9. 1981	Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden	2097
8300	2. 10. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Berechnung des Übergangsgeldes nach §§ 16–16 f des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 80, 82 und 83 des Soldatenversorgungsgesetzes	2097
8300	5. 10. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Entrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 22	2097
9210	2. 10. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien)	2098

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 10. 1981	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	2098
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
12. 10. 1981	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	2100
	Personalveränderungen	
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	2100
	Landesrechnungshof	2100

I.

203010

**Bestimmung
des zentralen Ausbildungsarchivs
gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des gehobenen Archivdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministers v. 17. 8. 1981 -
IV B 3 - 47 - 10 - 2608/81

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1981 (GV. NW. S. 466/SGV. NW. 203010) bestimme ich das Nordrhein-Westfälische Hauptstaatsarchiv zum Zentralen Ausbildungsarchiv für die fachpraktischen Studienzeiten der Anwärter des gehobenen Archivdienstes.

- MBl. NW. 1981 S. 2092.

203012
203016

**Ausbildungseinrichtungen
für den gehobenen Bibliotheksdienst
an öffentlichen und wissenschaftlichen
Bibliotheken**

Gem. RdErl. d. Innenministers - III A 4 - 37.10.00 -
954/81 - u. d. Kultusministers - IV B 4 - 53 - 0
Nr. 2255/81 - v. 5. 10. 1981

I.

Nach § 32 Abs. 2 und 3 sowie § 33 Abs. 1 der Laufbahnverordnung (LVO) besitzt die Befähigung für den gehobenen Bibliotheksdienst an öffentlichen Büchereien (Nummer 3.5 der Anlage 2 zur LVO) und den gehobenen Bibliotheksdienst an Staatlichen Büchereistellen (Nummer 2.10 der Anlage 2 zur LVO), wer

1. das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule für Bibliothekswesen oder eines Bibliothekar-Lehrinstituts besitzt,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren und sechs Monaten nach dem erfolgreichen Besuch der genannten Bildungseinrichtung abgeleistet hat, die der Vorbildung des Bewerbers entspricht und die ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben seiner Laufbahn vermittelt hat.

Bildungseinrichtungen im Sinne des § 32 Abs. 3 Buchst. a LVO sind die folgenden im Bundesgebiet und im Land Berlin bestehenden Fachhochschulen, Bibliothekar-Lehrinstitute und als Bibliothekar-Lehrinstitute geltenden sonstigen bibliothekarischen Ausbildungseinrichtungen:

1. Berlin
Freie Universität Berlin
Institut für Bibliothekar-Ausbildung
2. Bonn
Staatlich anerkanntes Bibliothekar-Lehrinstitut des Borromäusvereins
3. Frankfurt a. M.
Bibliotheksschule Frankfurt a. M.
4. Hamburg
Fachhochschule Hamburg
Fachbereich Bibliothekswesen
5. Hannover
Fachhochschule Hannover
Fachbereich Bibliothekswesen,
Information, Dokumentation
6. Köln
Fachhochschule für Bibliotheks- und
Dokumentationswesen Köln

7. München

Bayerische Beamtenfachhochschule
Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen

8. Stuttgart

Fachhochschule für Bibliothekswesen;
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Stuttgart, Fachbereich wissenschaftliches
Bibliotheks- und Dokumentationswesen

II.

Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken gilt für die Übernahme von Bewerbern, die ihre Diplomprüfung außerhalb des Beamtenverhältnisses bis zum 30. 9. 1978 abgelegt haben, die Übergangsregelung des § 91 Abs. 2 LVO. Die unter Abschnitt I Abs. 2 dieses RdErl. genannten Institute werden hiermit, soweit es sich nicht ohnehin um Fachhochschulen handelt, die einer Anerkennung nicht bedürfen, als gleichwertige Ausbildungseinrichtungen im Sinne dieser Übergangsregelung anerkannt.

III.

Außerhalb des Bundesgebiets gelegene oder inzwischen geschlossene bibliothekarische Ausbildungseinrichtungen können in die allgemeine Bekanntgabe bzw. Anerkennung nicht einbezogen werden. Es bleiben hier Entscheidungen im Einzelfall vorbehalten. Entsprechende Anträge sind dem Kultusminister von der für die Ernennung zuständigen Stelle, im kommunalen Bereich von dem Dienstherrn, auf dem Dienstweg vorzulegen.

IV.

Der Gem. RdErl. v. 3. 10. 1973 (SMBl. NW. 203012) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 2092.

203030

**Rechtsschutz für Landesbedienstete
in Strafsachen und Bußgeldverfahren**

Gem. RdErl. d. Innenministers - II A 1 - 1.30.01 - 2/81 -
u. d. Finanzministers - B 3020 - 5 - IV B 4 -
v. 16. 9. 1981

Der Gem. RdErl. v. 30. 10. 1967 (SMBl. NW. 203030) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.4 werden hinter dem Wort „genommenen“ die Worte „oder bereits beauftragten“ eingefügt.
2. In Nummer 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
Wird das Ermittlungsverfahren vor Anklageerhebung eingestellt, so soll der Vorschuß bis zur Höhe der nachgewiesenen notwendigen Auslagen als Haushaltsausgabe übernommen oder das Darlehen in einen Zuschuß umgewandelt werden, soweit die Annahme gerechtfertigt ist, daß kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt. Diese Regelung gilt nicht für den Fall der Einstellung nach § 153 a Abs. 1 StPO.
3. In Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „verhängt“ die Worte „oder das Ermittlungsverfahren nach § 153 a StPO endgültig eingestellt“ eingefügt.

- MBl. NW. 1981 S. 2092.

21504

Katastrophenschutz und Feuerschutz
Erstattung der von Arbeitgebern
an Katastrophenschutz Helfer
oder freiwillige Feuerwehrmänner
fortgewährten Leistungen

RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1981 –
V B 3 – 2.251-0/4.011-1

- 1 Nr. 123 meines RdErl. v. 8. 1. 1981 (MBl. NW. S. 122/
SMBL. NW. 21504) erhält folgenden Wortlaut:
Bei Lehrgängen auf Landesebene (Katastrophenschutzschule NW, Wesel – DRK-Schule „Bernhard Salzmann“, Münster) und bei KatS-Übungen oberhalb der Standortebene ist der Antrag mittels Vordruck nach Anlage 2 a an den Hauptverwaltungsbeamten zu richten. Dieser stellt den Erstattungsbetrag fest und zahlt ihn an den Arbeitgeber.
- 2 Der RdErl. v. 8. 1. 1981 (MBl. NW. S. 122/SMBL. NW. 21504) erhält zusätzlich die nachstehende Anlage 2 a. Anlage 2 a
- 3 Die vorstehenden Änderungen treten am 1. 1. 1982 in Kraft.

..... (Firma) (Ort) (Datum)

**Antrag
auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial-
und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen im Zusammenhang
mit dem Dienst im Katastrophenschutz (KatS)**

Herr (Name) (Vorname) (Geb.-Datum)
 wohnhaft in (PLZ) (Ort) (Straße)
 ist in meinem/unserem Betrieb als
 seit ständig/vorübergehend beschäftigt.
 In der Zeit vom bis
 Am von Uhr bis Uhr hat er an einer

Ausbildungsveranstaltung des KatS teilgenommen und ist - ohne Anrechnung auf den tariflich zustehenden Urlaub - der Arbeit ferngeblieben.

1. Für den letzten Lohn/Gehaltszahlungsabschnitt vor der Heranziehung wurden bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Tagen/..... Stunden vertragsgemäß gezahlt:

		Prüfungsvermer. des RVB bzw. R1'
a) Brutto-Monatsgehalt DM
Brutto-Wochenlohn DM
Brutto-Stundenlohn DM
einschließlich vermögenswirksamer Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer I. 1)		
Welche Lohnzulagen sind im Brutto-Gehalt/Lohn enthalten (siehe Merkblatt Ziffer I. 1 b)?		
..... DM
..... DM
..... DM
b) Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozial-Versicherung im gleichen Zeitraum (siehe Merkblatt Ziffer I. 2) DM
.....
c) Sonstige fortgewährte Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer I. 3 und II)
.....
..... DM
zusammen DM

2. Ich/wir bitte(n) um Erstattung folgender Leistungen:

a) des weitergezahlten Gehaltes für Tage/Stunden in Höhe von (siehe Merkblatt Ziffer III) DM

b) des weitergezahlten Lohnes für Stunden/Schichten zu je DM in Höhe von insgesamt DM

c) für diesen Zeitraum gezahlten Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung DM

d) der sonstigen fortgewährten Leistungen (bitte einzeln aufführen, siehe Merkblatt Ziffer I. 3 und II)

..... DM

..... DM

zusammen DM

noch **Anlage 2a**
(Rückseite)

An

Ich/wir bitte(n) um Erstattung des Betrages
an folgende Anschrift/Bank/Postscheck:
(bitte Bankleitzahl angeben)

.....
(HVB)

.....
(Ort)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift)

(wird vom Hauptverwaltungsbeamten ausgefüllt)

.....
(zuständ. Hauptverwaltungsbeamter – AktZ)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

1. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde überprüft und der Erstattungsbetrag auf DM festgestellt.

Sachlich richtig und festgestellt:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

2. Der o. a. Arbeitnehmer hat an KatS-Lehrgang Nr.

vom bis teilgenommen.

3. Die fortgewährten Leistungen in Höhe von DM sind zu erstatten.

4. Auszahlungs-Anordnung fertigen

5.

.....
(Unterschrift)

71341

**Vorschriften
zur Erfassung der Veränderungen
für die Fortführung der
topographischen Landeskartenwerke
des Landes Nordrhein-Westfalen
(TopMeldeErl.)**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1981 -
III C 3 - 5012

Allgemeines

1. Für die Fortführung der topographischen Landeskartenwerke 1:25000 und kleiner erfaßt das Landesvermessungsamt alle Veränderungen, die nach dem Musterblatt für die Topographische Karte 1:25000 (TK 25) darzustellen sind, in fünfjährigem Turnus. Hierbei werden vor allem neu erflogene Luftbilder und die Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK 5) verwendet.

Fortführungsprogramm

2. Das Landesvermessungsamt bestimmt die jährlich zur Fortführung anstehenden Blätter der TK 25 (Fortführungsprogramm TK 25) und gibt sie den Regierungspräsidenten und den Kreisen und kreisfreien Städten als Katasterbehörden bekannt.

Aufgaben der Katasterbehörden

- T.** 3. (1) Die Katasterbehörden legen dem Landesvermessungsamt über die Regierungspräsidenten zum 1. Oktober des der Fortführung der TK 25 vorausgehenden Jahres (Meldetermin) Lichtpausen der fortgeführten Grundkartenblätter vor.

(2) Veränderungen, die noch nicht in die DGK 5 übernommen worden sind, werden rot in die Lichtpausen eingetragen; wegfallende Darstellungen werden gelb abgedeckt. Ggf. werden Ablichtungen der Feldkarten oder andere für die Fortführung geeignete Unterlagen beigelegt.

(3) Die Meldungen gemäß Absatz 2 Satz 1 können sich auf Veränderungen beschränken, die zum Zeitpunkt des Meldetermins nicht älter als ein halbes Jahr sind oder die ihrem Wesen nach dem Luftbild nicht zu entnehmen sind. Dieses sind insbesondere Veränderungen

- a) der Beschriftung,
- b) der Straßen- und Wegeklassifizierung,
- c) der politischen und der Verwaltungsgrenzen,
- d) der Kennzeichnung von Natur- und Kulturdenkmälern sowie von Naturschutzgebieten und
- e) kleinerer Objekte, die durch Signaturen dargestellt werden.

Überdies ist auf geplante Vorhaben von größerem Ausmaß oder größerer Bedeutung hinzuweisen.

4. Liegen keine Grundkarten vor, so führen die Katasterbehörden Meldekarten. Hierfür werden Drucke der TK 25 verwendet, die vom Landesvermessungsamt kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Für die Bearbeitung und Übersendung der Meldekarten gilt Nummer 3 sinngemäß.
5. Die Katasterbehörden legen dem Landesvermessungsamt außerdem Stadt- und Ortspläne ihrer Amtsbezirke sowie Verzeichnisse über die Namen und Einwohnerzahlen der zugehörigen Gemeinden und Wohnplätze vor. Die Verzeichnisse werden zusammen mit den übrigen Unterlagen zum Meldetermin vorgelegt, die Stadt- und Ortspläne immer dann, wenn Neuauflagen erschienen sind.

Beteiligung anderer Stellen

6. Sonstige Unterlagen, die für die Fortführung benötigt werden, fordert das Landesvermessungsamt bei den zuständigen öffentlichen oder privaten Stellen an. Insbesondere sind dies
 - a) die Deutsche Bundesbahn,
 - b) die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
 - c) das Landesamt für Agrarordnung mit den nachgeordneten Ämtern für Agrarordnung,
 - d) das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,

- e) die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,
- f) das Landesamt für Wasser und Abfall,
- g) das Landesoberbergamt mit den nachgeordneten Bergämtern,
- h) die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
- i) der Kommunalverband Ruhrgebiet und
- k) die Energieversorgungs- und Industrieunternehmen.

Wenn es zweckmäßig ist, werden laufende oder periodische Meldungen von Veränderungen vereinbart.

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 6. 1970 (MBl. NW. S. 1196/SMBI. NW. 71341) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 2096.

7830

Beirat für das Veterinärwesen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 10. 1981 - I C 1 - 1012/2 - 1665

Mein RdErl. v. 27. 1. 1969 (SMBI. NW. 7830) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 2096.

7901

Auszahlung des Lohnes an die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 9. 1981 - IV A 3 12-01-00.32

Die Auszahlung der Löhne an die Waldarbeiter ist in der Vorschrift über die automatisierte Betriebsbuchführung der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen (ABV 81) v. 14. 8. 1981 in Nummer 4.44 neu geregelt. Mein RdErl. v. 1. 6. 1967 (SMBI. NW. 7901) wird hiermit aufgehoben.

Die Haumeisterlohnkonten sind durch Rückzahlung der Guthaben und entsprechende Annahmeanordnung aufzulösen.

- MBl. NW. 1981 S. 2096.

8054

**Durchführung
des Arbeitssicherheitsgesetzes
- Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde -**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 10. 1981 - III A 3 - 8040 (III Nr. 20/81)

Mein RdErl. v. 29. 10. 1979 (SMBI. NW. 8054) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Da eine abschließende Konzeption für die Aufbauseminare erst seit kurzem vorliegt, kann der erfolgreiche Abschluß der Grundlehrgänge A und B vorläufig noch als ausreichender Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde akzeptiert werden.
2. Die Anlage des RdErl. erhält folgende Fassung:

**Verzeichnis der Lehrgangsträger,
die Bescheinigungen ausgestellt haben,
die gemäß Unfallverhütungsvorschrift VBG 122
verbindlich sind**

(Stand: Oktober 1981)

- I. Staatliche Stellen, die keiner Anerkennung bedürfen**
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung,
Dortmund
Bayerisches Landesinstitut für Arbeitsschutz, Mün-
chen
- II. Berufsgenossenschaftliche Stellen, die keiner Aner-
kennung bedürfen**
Gewerbliche Berufsgenossenschaften
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
- III. Staatlich anerkannte Stellen**
Verein Deutscher Ingenieure Aachener Bezirksver-
ein, Aachen
DSW Schule für Wirtschafts- und Betriebssicherheit
GmbH (früher: Teco-Werkschutz-Schule Tiedemann
& Co., Institut für Wirtschaftsschutz GmbH, Bad Ol-
desloe bzw. Teco-Werkschutz-Schule, Oldenburg) Bad
Oldesloe und Bad Mergentheim (Anerkennung be-
zieht sich auf Lehrgänge in den Ländern Schleswig-
Holstein und Baden-Württemberg)
Staatliche Technikerschule Berlin
Technische Fachhochschule Berlin
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Teutloff-Schule Staatlich anerkannte Fachschule
Technik Braunschweig
Fachhochschule Coburg
REFA Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorga-
nisation e. V., Darmstadt
Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerk-
schaftsbundes GmbH, Düsseldorf
Industrie- und Handelskammer Düsseldorf
VDI-Bildungswerk GmbH, Düsseldorf
Verein der Techniker e. V., Gütersloh
Lehr- und Forschungsstelle für industrielle Koordin-
nierung der Kurt A. Körber-Stiftung, Hamburg
Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung
und Sicherheitstechnik e. V., Kaarst, zusammen mit
der Technischen Akademie e. V., Wuppertal (Aner-
kennung bezieht sich auf Lehrgänge in den Ländern
Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg)
Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung
und Sicherheitstechnik (früher: Arbeitsgemeinschaf-
ten für Wirtschaftliche Fertigung) e. V., Kaarst, zu-
sammen mit dem Rationalisierungskuratorium der
Deutschen Wirtschaft e. V., Landesgruppe Nieder-
sachsen, Hannover (Anerkennung bezieht sich auf
Lehrgänge im Land Niedersachsen)
Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Fertigung
und Sicherheitstechnik (früher: Arbeitsgemeinschaft
Ausschuß für Wirtschaftliche Fertigung und Sicher-
heitstechnik) e. V., Kaarst, zusammen mit der Privaten
Technischen Lehranstalt Nürnberg bzw. Rudolf-
Diesel-Fachschule, Nürnberg (Anerkennung bezieht
sich auf Lehrgänge im Freistaat Bayern)
Techniker Fachschule Kiel e. V. – Staatlich anerkannt-
e private Fachschule für Technik – Kiel
Institut für betriebliche Sicherheitstechnik, Koblenz
Fachhochschule Lübeck – Ausbildungsgemeinschaft
für Sicherheitsfachkräfte Lübeck –
Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V., Mün-
chen
Gemeinnützige Gesellschaft mbH für berufsbildende
Schulen, Fachschule für Techniker, München
Fachhochschule Regensburg
Fachhochschule Rosenheim
Fachschule für Metallgestaltung und Metalltechnik
Selingen
Technikerschule Stadthagen
Technische Fachschule Tochtermann, Stuttgart

Württembergischer Ingenieurverein, Stuttgart
Verein der Techniker e. V. Wilhelmshaven-Friesland/
Ostfriesland

IV. Berufsgenossenschaftlich anerkannte Stellen

Arbeitgeberverband der Metallindustrie Regierungs-
bezirk Köln e. V., Köln
Lehr- und Versuchsanstalt für Brauer in München,
Gemeinnütziges Institut des Vereins der Doermer-
schule

– MBl. NW. 1981 S. 209 f.

814

Richtlinien

**über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer
des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im
Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages
betroffen werden**

Vom 4. September 1981

Die Richtlinien der Landesregierung vom 3. Mai 1976
(SMBL. NW. 814) werden wie folgt geändert:

- 1) In Abschnitt 1.2 wird folgender Satz 2 angefügt:
Die Beihilfen können nur gewährt werden, wenn der
Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus aus Anlaß einer
Stillegungsmaßnahme vom Arbeitgeber vor dem
1. Januar 1982 entlassen worden ist.
- 2) In Abschnitt 3.31 werden nach den Wörtern
„die Abschnitte“ die Wörter „1.2 Satz 2 und“ eingefügt.

– MBl. NW. 1981 S. 209 f.

8300

Bundesversorgungsgesetz

**Berechnung des Übergangsgeldes nach §§ 16–16 f
des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit
§§ 80, 82 und 83 des Soldatenversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 10. 1981 – II B 2 – 4081 (17/81)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat
mit Rundschreiben vom 3. Juli 1981 – VI a 5 – 52255 –, das
im Bundesarbeitsblatt (Bundesversorgungsblatt) 9/1981 S.
3, veröffentlicht worden ist, die für die Berechnung des
Übergangsgeldes nach §§ 16–16 f des Bundesversorgungs-
gesetzes maßgebenden Sachbezugswerte in der nunmehr
geltenden Höhe bekanntgegeben. Ich bitte, ab sofort diese
Beträge bei der Bemessung des Übergangsgeldes zu be-
rücksichtigen.

Meinen RdErl. v. 11. 1. 1980 (SMBL. NW. 8300) hebe ich
auf.

– MBl. NW. 1981 S. 209 f.

8300

Bundesversorgungsgesetz

**Entrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen
Rentenversicherungen nach § 22**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 10. 1981 – II B 2 – 4133 (18/81)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat
mit Rundschreiben vom 15. 7. 1981 – VI a 5 – 52279 –, das
im Bundesarbeitsblatt (Bundesversorgungsblatt) 9/1981 S.
6 veröffentlicht worden ist, seine Auffassung zur Frage
der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze für die Be-
rechnung der zur knappschaftlichen Rentenversicherung
zu entrichtenden Beiträge dargelegt. Diese Auffassung
wird von mir geteilt. Ich bitte, sie zu beachten.

– MBl. NW. 1981 S. 209 f.

9210

**Richtlinien für die Prüfung
der Bewerber um eine Erlaubnis
zum Führen von Kraftfahrzeugen
(Prüfungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 2. 10. 1981 – IV/A 2 – 21 – 02/41 – 39/81

In meinem RdErl. v. 18. 3. 1981 (SMBl. NW. 9210) wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Die vom Bundesminister für Verkehr im VkB1. 1981 S. 347 veröffentlichte Änderung des Fragenkatalogs (Anlage 1 der o. a. Richtlinien) ist zu beachten.

– MBl. NW. 1981 S. 2098.

II.

Innenminister

**Zulassung von Feuerlöschgeräten
und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 7. 10. 1981 –
V B 4 – 4426 – 21

Auf Grund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 10. 11. 1980 (MBl. NW. S. 2766) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Anlage

Diese Zulassungen haben nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren (RdErl. v. 7. 1. 1976 – SMBl. NW. 2134 –) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typenbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
24. 2. 1981				
1	Favorit-Feuerschutz GmbH, Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) FW 10 f b) W 10 L – 30	P 1 – 103/79	A
30. 6. 1981				
2	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/Westf.	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PD 6 G b) PG 6 L	P 1 – 50/79	ABC
3	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	BC-Löschpulver „TOTALIT-M“ a) TOTALIT-M	PL – 14/80	BC Das Löschmittel darf nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung nur in den Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg verwendet werden, mit de- nen es geprüft und zugelassen ist. Das sind z. Z. die Geräte mit den Zulassungs-Kenn-Nrn. P 1 – 11/78 und P 1 – 77/78.
4	Deutsche Feuerlöscher- Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstraße 3–7 6140 Bensheim 1	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) K 6 n b) K 6	P 1 – 2/81	B Die Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz des Gerätes im Bereich der Deutschen Bundesbahn
30. 6. 1981				
5	Fabrik chemischer Präparate v. Dr. R. Sthamer Liebigstr. 5 2000 Hamburg 74	Schaumlöschmittel „STHAMEX-AFFF“ a) STHAMEX-AFFF	PL – 1/80	AB Das Löschmittel „STHAMEX- AFFF“ darf nach § 3 Abs. 2 der Ord- nungsbehördlichen Verordnung in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.
28. 7. 1981				
6	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/Westf.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KS 6 S b) K 6	P 1 – 10/81	B Die Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz des Gerätes im Bereich der Deutschen Bundespost
4. 8. 1981				
7	Deutsche Feuerlöscher- Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstr. 3–7 6140 Bensheim 1	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W 10 b) W 10 H – 30	P 1 – 11/81	A Diese Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz des Gerätes im Bereich der Deutschen Bundesbahn
8	– dito –	„Wintrich“ Feuerlöscher 8 l Wasser (Sonderlöscher) a) W 8 b) W 8 H – 30	P 2 – 14/81	A Diese Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz des Gerätes im Bereich der Deutschen Bundesbahn
9	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/Westf.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PD 12 G b) PG 12 L	P 1 – 51/79	ABC

Minister für Wissenschaft und Forschung**Ungültigkeit von Dienstausweisen**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 12. 10. 1981 – I B 5 – 2092

Der Dienstausweis Nr. 351 des Regierungsobersekretärs Harald Sellin, geb. am 11. 8. 1948 in Husum, wohnhaft Kantstr. 9, 5216 Niederkassel 2, ausgestellt am 8. 5. 1981 von der Fachhochschule Köln, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Fachhochschule Köln, Reitweg 1, 5000 Köln 21, zurückzugeben.

– MBl. NW. 1981 S. 2100.

Personalveränderungen**Minister für Landes- und Stadtentwicklung**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektoren

W. Ohrmann

G. Reschke

zu Ministerialräten

Regierungsbaudirektor K. Richter zum Ministerialrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat E. Lippert

– MBl. NW. 1981 S. 2100.

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

die Oberregierungsräte

H. Michelke

F. Schossig

zu Regierungsdirektoren.

– MBl. NW. 1981 S. 2100.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalt jahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministeria blattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Fenachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X